

Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1814-1830)

Artikel: Gemeinde-Wesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

12.

Gemeinde-Wesen.

Es kann hier nicht der Ort seyn, den Ursprung und die Ausbildung unserer Gemeindeverhältnisse historisch zu entwickeln und darzustellen, wie die ehemals von der Ansässigkeit oder dem Besitz von Feuer und Licht in den Städten und Dorfbezirken abhängenden Bürgerrechte jetzt ganz persönlich geworden sind, durch die Geburt erlangt werden und dem Besitzer überall, ohne Rücksicht auf den Wohnort nachfolgen. Soviel kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, daß alle unsere Einrichtungen auf der Grundlage der Gemeindesburgerrechte und Gemeindeverwaltungen beruhen, und daß ohne ein wohlgeordnetes Gemeindewesen der ganze Mechanismus der öffentlichen Gewalt, zumal in einem Freistaate, gefährdet wird.

Die Verhältnisse unserer Gemeinden sind verschiedener Natur. Als Kirchspielsgenossen haben sie den Genuss des Gottesdienstes und der Seelsorge, oft auch den Schulunterricht; als bürgerliche Korporationen die vormundshaftliche Aufsicht über ihre Glieder und die Unterstützung der Fürstigen aus deren Zahl; als eigentliche Gemeinheiten das Eigenthum und die Benutzung ihrer gemeinen Güter; als Ortsbezirke die der Ortspolizei zugewiesenen Gegenstände gemeinschaftlich, mit allen diesen verschiedenen Verhältnissen anhängenden Rechten und Pflichten zu besorgen. Nur mit den beiden letzteren unter diesen Verhältnissen hatte sich die Landeskonomie-Kommission zu beschäftigen. Ueber das Kirchliche, das Schulwesen und die Vormundshaftsordnung ist oben an den geeigneten Stellen Bericht erstattet

worden; von der Armenpflege wird der nächstfolgende Abschnitt handeln.

Organisation
der Gemeinds-
behörden.

Drei Gegenstände waren es vorzüglich, welche die Aufmerksamkeit der Regierung und ihrer Kommissional-Ausschüsse in Anspruch nahmen, die Organisation der Gemeindsbehörden, die Herbeischaffung der Hülffsmittel zu Bestreitung der gemeinen Ausgaben, oder das Zellwesen, endlich die Benutzung der vorhandenen Hülffsquellen, besonders der gemeinen Güter.

Bor 1798 war die Organisation der Stadt- und Gemeindsbehörden bestanden, wie für jene die Handfesten, für diese die Dorf- oder Hofrechte und alte Uebung sie herbeigeführt hatten; in den Städten gewöhnlich ein Rath, an dessen Spitze ein Bürgermeister oder Venner stand, und in welchem der obrigkeitliche Amtmann das Recht des Vorsitzes hatte; auf dem Lande die Besitzer der geistlichen und weltlichen Gerichte, mit Biersleuten oder Bäurtvögten für die gemeine Waldung und Allmend. Die Revolution zerstörte diese Organisation, wie so viele andere Einrichtungen, und stellte dafür, nach einem an sich richtigen Grundsache, neben den Municipalitäten oder eigentlichen Ortsbehörden, noch Gemeindeskammern für die Besorgung des Eigenthums der Ortsbürger auf. Zugleich verkündigte sie aber das helvetische Bürgerrecht, und verrieth in den Anfängen eine beunruhigende Tendenz gegen den Fortbestand der Ortsbürgerrechte und der mit denselben verbundenen Korporations-Güter. Die mancherlei Uebel, welche sie in ihrem Gefolge mit sich brachte, zerrütteten die innere Ordnung und den Wohlstand der Gemeinden; viele Gemeindegüter wurden durch Verkauf geschmälert, andere durch Theilung unter die Berechtigten ganz ihrer ursprünglichen Bestimmung entrückt.

Unter der Mediation ward auch hierin die Ordnung hergestellt. Das organische Gesetz über die Einführung der untern Behörden verordnete für jede Gemeinde einen Stadtrath oder Gemeindsvorgesetzte, nebst den weiter erforderlichen Beamten, und statuirte im Nähern Folgendes: „An Platz der Municipalitäten „und Gemeindeskammern werden die vor der Revolution üblich „gewesenen Stadträthe und Gemeindsvorgesetzten, nebst den

20. Juni 1803.
§. 9, 89, 90.

„nach den Bedürfnissen jeden Orts weiter erforderlichen Beamten, wieder eingeführt, und zwar überhaupt und so weit es mit unsren gegenwärtigen neuen Einrichtungen verträglich seyn mag; mit denjenigen Rechten und Pflichten, die denselben zugekommen sind oder obgelegen haben. Der erste Vorsteher jeder Gemeinde wird von dem Oberamtmann aus der Zahl ihrer Vorgesetzten gewählt, und ist sein Beamter in dem betreffenden Gemeindsbezirke.“ Zugleich wurden die Chor- und Untergerichte wieder eingesetzt, und die Ernennung ihrer Mitglieder aus Vorschlägen der Gemeinde und des Gerichts selbst dem Oberamtmann gleichfalls übertragen. — In Vollziehung dieser gesetzlichen Vorschriften traten die Chorrichter und Gerichtsbeisitzer in der großen Mehrzahl der Gemeinden in ihre Berrichtungen als Vorgesetzte wieder ein; hin und wieder, namentlich im Amte Frau- brunnen, fanden auf oberamtliche Veranstaltung Modifikationen und besondere Wahlen der Ortsvorgesetzten statt. Ueberhaupt hatte die Verwaltung ihren ungestörten Gang.

Bei der Vereinigung des Leberbergs wurden die Bürgerrechte 29. April 1816. hergestellt, deren Erwerbung den angesessenen Fremden erleichtert, die Verhältnisse zwischen Bürgern und Einsätzen ausgeschieden, und für die ersten Wahlen der Stadtmagistrate und Ortsvorgesetzten einstweilige Vorschriften aufgestellt. Wenige Einrichtungen haben in dem neuen Landestheile so schnellen Eingang gefunden, so tiefe Wurzeln geschlagen, als diese Herstellung der Bürgerrechte; die Gemeinden beeilten sich, ihre Organisations-Reglemente zur Sanktion einzulegen; die unter der französischen Verwaltung zerrüttete Dekonomie der Gemeinden verbesserte sich, die Gemeindeschulden wurden nach und nach abgetragen, die Doppel-Rechnungen verschwanden,*) das ganze leberbergische Gemeindewesen schien bis auf die letzten Zeiten in einen befriedigenden Zustand gekommen zu seyn.

*) Um der Fiskalität der französischen Gesetze zu entgehen, wurden in vielen Gemeinden, neben den für die obren Behörden bestimmten Rechnungen, noch geheime, *comptes noirs*, geführt, welche natürlich die Komptabilität sehr verwirren mussten.

In dem alten Kanton hatten die Theurungsjahre die Gemeinden zu außerordentlichen Anstrengungen für ihre bedürftigen Angehörigen gezwungen; die häufigen Anlagen oder Zellen waren beschwerlich gefallen; hin und wieder zeigte sich Unzufriedenheit gegen die Vorgesetzten, oder diese wünschten selbst in ihren beschwerlichen Berrichtungen erleichtert zu werden. So wurde der Wunsch rege, daß nach dem Beispiele benachbarter Kantone eigentliche Gemeindräthe aufgestellt, und deren Mitglieder von den Gemeindsgenossen unmittelbar gewählt werden möchten. Da, wo dieser Wunsch keinen Widerstand fand, konnte er leicht in Erfüllung gehen, und in vielen Gemeinden wurden die freiwillig abtretenden Vorgesetzten ohne Schwierigkeit durch Gemeindräthe ersetzt. In andern Gemeinden trugen die Vorgesetzten Bedenken, ohne höhern Befehl ihre Stellung zu verlassen. Es bildeten sich Partheiungen für und wider dieselben, und drohten in Streitigkeiten auszubrechen.

Aus Anlaß eines Spezialfalls, der eine ansehnliche Gemeinde des Amtes Aarwangen betraf, hatte der Kleine Rath zwar im Sinne der Freiheit der Gemeinde zu beliebiger Aufstellung ihrer Verwaltungsbehörden sich ausgesprochen, gleichwohl aber den Gegenstand wichtig genug gefunden, um eine außerordentliche Kommission niederzusetzen, und mit der Bearbeitung einer dem Ansehen und der Wirksamkeit der Unterbeamten angemessenen, gleichförmigen Organisation der Gemeindsbehörden zu beauftragen. Die Abwesenheit eines Mitglieds in Amts geschäften verzögerte eine geraume Zeit lang den Zusammentritt dieser Kommission, und als sie ihre Arbeiten beginnen wollte, fühlte sie das Bedürfnis, sich vor allem aus einer vollständige Kenntnis aller bestehenden einzelnen Gemeindseinrichtungen zu verschaffen, und zugleich die Ansichten der Beamten und verständigen Landbewohner über die neu aufzustellenden Grundsätze zu vernehmen.

Zu diesem Ende hatte die Kommission die geeigneten Anfragen, 13 an der Zahl, deren Beantwortung sie von den Gemeinden zu erhalten wünschte, dem Kleinen Rath zur Genehmigung vor gelegt, auf dessen Veranstaltung dieselben allen Oberämtern des

alten Kantons zu Handen der Gemeinden im Drucke mitgetheilt wurden.

Das Ergebniß der eingelangten Berichte wies eine ungewöhnliche Verschiedenheit aller Verhältnisse aus. Bloße Burgergemeinden ohne Armenpflege, Verbindungen mehrerer Burgergemeinden zur gemeinsamen Armenpflege, aber mit gesonderten Waisenbehörden; Gemeinden, die in dem Gerichtsverbande zu einem, in dem Kirchlichen zu einem andern Kirchspiele zählten; je größere Anomalien, desto lebhafter die Abneigung gegen jede Änderung. Ueber die Hauptfrage, die Beibehaltung der vor 1798 bestandenen, 1803 hergestellten Verwaltung durch Vorgesetzte, oder die Ersetzung derselben durch eigentliche Gemeinderäthe waren die Stimmen beinahe gleich getheilt. In den kleineren, zumal seeländischen und oberländischen, aber auch in manchen größern Gemeinden aus allen Theilen des Kantons gab man der alten Einrichtung, als der wohlfeilern und auf langer Gewohnheit beruhenden, den Vorzug; in anderen Gegenden, z. B. im Amt Laupen, war eine gemischte Verwaltung der Vorgesetzten mit Gemeindsausgeschossenen eingeführt; an vielen Orten wurde die Existenz der Gemeinderäthe als nützlich und beliebt anerkannt; in einigen größern Gemeinden bestanden selbst größere und kleinere Ausschüsse, denen die Hausväter-Versammlungen fast alle Geschäfte übertragen hatten. — Eben so groß war auch die Verschiedenheit der Kompetenzen der bestehenden Behörden und der Einwirkung der Einsassen zu den Wahlen.*)

Nach Erdaurung dieser Berichte und Vergleichung der ebenfalls zur Hand gebrachten organischen Reglemente anderer Kantone, die in ihren Bestimmungen nicht weniger Ungleichheit zeigten, wurde ein Gesetzesentwurf in 58 Artikeln ausgearbeitet. Bei dessen Behandlung ergaben sich so viele Schwierigkeiten und abweichende Ansichten über die wichtigsten Punkte, besonders über die Wahlart und die Attribute der Behörden und die Ausschrei-

*) Die Akten sind in 22 Heften und einer General-Uebersicht vollständig gesammelt.

17. März 1829. dung der rein burgerlichen von der übrigen Gemeinds-Administration, daß die Kommission nothwendig erachtete, durch Beziehung neuer Mitglieder die ganze Aufgabe noch besser zu ergründen, um wo möglich zu einer Uebereinstimmung zu gelangen.— So entstand denn wirklich ein zweiter Entwurf in acht Artikeln, der nur auf Hauptgrundsätze einer Gemeindsverwaltung eingeht, und für die näheren Bestimmungen den Gemeinden, je nach den Lokalitäten, freien Spielraum in eigenen Reglementen überlassen will. Dieser Entwurf wäre, ohne die dazwischen getretenen Ereignisse, der obersten Landesbehörde, wahrscheinlich mit einigen abweichenden Meinungen, im Laufe des gegenwärtigen Jahres vorgelegt worden.

Inzwischen haben viele, man kann wohl sagen die meisten Gemeinden, nach ihren Bedürfnissen und besonderen Verhältnissen, Verwaltungs-Reglemente verfaßt. Die Mehrzahl begnügte sich mit der oberamtlichen Sanktion; von der Regierung sind seit 1814 auf den Vortrag der Landeskonomie-Kommission 46 Organisations-Reglemente für 8 Städte und 43 Landgemeinden*) genehmigt worden. Einige dieser Reglemente, z. B. diejenigen von Langnau und Münsingen, zeichnen sich durch Vollständigkeit und sorgfältige Auffassung aus.

Teilwesen. Nächst der Organisation der Gemeindsbehörden und vielleicht eben so wichtig für das Wohl der Gemeinden, ist der zweite oben bezeichnete Gegenstand der Vorsorge der Regierung, die Benutzung der Hülfsquellen, aus welchen die Gemeindsbedürfnisse bestritten werden. Diese Bedürfnisse sind hauptsächlich zweierlei, für die Armenpflege, von welcher der nächstfolgende Abschnitt handelt und für die örtlichen Ausgaben.

Mit Ausnahme der Städte, welche meist nebst ansehnlichen Liegenschaften noch Einkünfte von Gerechtigkeiten, Kapitalien u. dgl. besitzen, reichen die eigenthümlichen Hülfsquellen der Gemeinden fast nirgends zu Bestreitung der Ausgaben hin, und

*) Der Unterschied in den Zahlen erklärt sich aus dem Umstände, daß für mehrere verbrüderete Gemeinden nur ein Reglement einkam.

das Fehlende muß durch Besteuerung aufgebracht werden. Diese Gemeindssteuern oder Zellen sind so alt als unsere Geschichte; vor 1798 machte sie der allgemeine Wohlstand des Landes und der meist ungeschwächte Bestand der Gemeingüter erträglich; in der Revolutionszeit stiegen sie in einigen Gemeinden zu einer früher unbekannten Höhe, während in andern, um eine augenblickliche Last zu vermeiden, das Kapital des Gemeinvermögens angegriffen wurde. Auch seit 1803 blieben sie im Steigen, weil einerseits immer mehr Ansprüche an eine gute Gemeindespolizei gemacht wurden, anderseits in den emmenthalischen Gemeinden kostspielige Bauten für Spitäler u. s. w. Statt fanden, deren Vortheil auf die Zukunft berechnet war. Die bedrängnißvollen Jahre 1816 und 1817 steigerten das Zellbedürfniß in einem hohen Grade und auch als die Noth vorüber war, minderte sich, bei zunehmender Bevölkerung, das Bedürfniß nicht, wie es gehofft werden konnte.

Unter diesen Umständen hielt es die Landeskonomie-Kommission für ihre Pflicht, bei der Regierung auf einige Vorkehren antragen zu sollen, um der Progression der Zellen Schranken zu setzen und wo möglich das wahre Zell-Bedürfniß der Gemeinden auszumitteln. Auf ihren Antrag wurde von dem 14. April 1819. Kleinen Rath der Durchschnitts-Ertrag der Armen- und Gemeinds-Zellen von den drei der Theurung unmittelbar vorhergegangenen Jahren 1813, 1814, 1815 als Maximum bestimmt, welches von keiner Gemeinde ohne spezielle Bewilligung der Regierung überschritten werden soll. Zugleich sorgten einige sichernde Vorschriften für die Verhütung der Nachtheile, welche vielen Gemeinden aus unbedachten Bürgschaftsverpflichtungen, Geldanleihen und Prozessen zugewachsen waren.

Vermittelst einer weitläufigen und schwierigen Berechnung des Betrags der in obigen drei Jahren erhobenen Zellen ergab sich das Resultat, daß in diesem Zeitraume zu Besteitung der Auslagen für die Armenpflege und Gemeindespolizei, die Kriegssteuern und Auszügergelder nicht inbegriffen, an Zellen bezogen worden Fr. 1,016,942 Rp. 67½ und daß also der Durch-

schnittsertrag oder das Zellmaximum in Zukunft festgesetzt sey auf Fr. 238,980 Rp. 90.

Die Materialien, aus welchen diese Arbeit zusammengetragen werden müste, besonders die aus allen Gemeinden eingeholten Berichte und Reglemente über das Verfahren bei Erhebung der Zellen, zeigten eine große Verschiedenheit in der Beteiligungsart und das Ungenügende der einzigen hierüber vorhandenen gesetzlichen Vorschrift*): „Dass die Zellen von allen liegenden Gütern und Häusern innert den Marchen der Kirch- oder Dorfgemeinden, und wenn die Liegenschaften zu sehr beschwert würden, auch von dem beweglichen Vermögen aller Gemeindsburger bezogen werden sollen.“ — Meist waren es die Liegenschaften einzige, auf welchen der Druck der Zellen lastete; weder ihr Halt noch ihr Schätzungsverth waren mit einiger Genauigkeit bestimmt, die Fragen: ob die verschriebenen Schulden bei letztem in Ansatz zu bringen, in welchem Verhältnisse die verschiedenen Bedürfnisse für Armenpflege, für Polizeie gegenstände, für neue Bauten, für Straßen u. dgl. zu vertheilen und zu erheben, wie bei Klagen über ungleiche Schätzungen, und wie bei Anlagen auf das bewegliche Vermögen zu verfahren, waren an den mehrsten Orten unbestimmt und gaben Stoff zu vielen Streitigkeiten; für die zwar selten ausgeschriebenen Landessteuern bestand nur der unvollkommene Maßstab der Vertheilung nach der Fuhrpflichtigkeit. — Allgemeine Vorschriften über eine gleichförmige Beteiligungsart schienen unerlässlich.

26. April 1821. Dieselben wurden also ausgearbeitet und dem Kleinen Rathe vorgelegt, welcher auf ihre Berathung mehr als einen

*) Armgeseß vom 22. Dezember 1807, §. 9. Diese Vorschrift bezog sich also nur auf die Armentellen. Einige Grundsätze hatte die Regierung am 12. Februar 1813 und 10. März 1815 als Instruktion für die vorberathende Behörde bei Untersuchung der einkommenden Lokalreglemente aufgestellt. — Den Gemeinden in allen Theilen ihrer innern Verwaltung freien Spielraum zu lassen, den so verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, war von jeher Regierungsmaxime.

Sitzungstag verwendete. Der in diese Bestimmungen aufgenommene Antrag, daß auch die in den Gemeinden so verschiedenen vertheilten Staatsdomainen und Waldungen, mit Ausnahme der Pfarrgüter, der Tellpflicht unterworfen werden sollen — ein bekanntlich in den neuen Systemen der Staatswirtschaft vielfach erörterter Satz — war im Fall, als zu einer bleibenden Belästigung der Staatsdomainen führend, von dem Finanzrathe begutachtet und dem Großen Rathе vorgelegt zu werden. Daselbst trug man jedoch Bedenken auf einzelne Verfügungen einzugehen und ertheilte der Landeskonomie-Kommission den Auftrag: „das Besteuerungswesen, wo der Staat außerordentlicher Hülfsmittel bedürfe, und das Tellwesen zu Verpflegung der Armen und zu Bestreitung der Gemeind- und Lokal-Ausgaben im Allgemeinen zu bearbeiten und darüber einen Gesetzesvorschlag vorzulegen.“ Dieser, nach langen und sorgfältigen Vorarbeiten abgefaßte Entwurf wurde, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, sämtlichen Mitgliedern des Großen Rathes im Druck ausgetheilt, mit einem umfassenden Gutachten vorgelegt, und nach einer vier Tage lang andauerten Berathung auf eine Probezeit von zwölf Jahren zum 24. Mai 1823. 11—14. Juni 1823. Gesez erhoben.

Das Tellgesetz unterwirft der Steuerpflicht für die Armenpflege:

1) Alle in dem Gemeindsbezirke liegenden Grundstücke, mit Inbegriff der Wohngebäude, Ehehaftem und Waldungen; ausgenommen sind nur die bis 1798 tellfrei gewesenen obrigkeitlichen Gebäude und Zugehör, Pfarr- und Kirchengüter, Schulhäuser, Staats- und Pfarrwaldungen.

2) Das bewegliche fruchtbare Vermögen der in oder außer der Gemeinde wohnenden Gemeindsbürger; welche in letzterm Falle, wenn sie kein bewegliches Vermögen aufzuweisen haben, aber von ihrem Erwerbe leben, ein jährliches Burgergeld von höchstens Fr. 4 entrichten sollen.

Für die Bedürfnisse der Ortspolizei und Gemeindsverwaltung kann nebst den Liegenschaften noch der Berufserwerb der Gemeindseinwohner taxirt werden; in außerordentlichen Fällen

1—4. Juni
1821.

2. Juli 1821.

24. Mai 1823.

11—14. Juni
1823.

und mit Bewilligung des Kleinen Raths, auch das bewegliche Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Bürger. — Für den Unterhalt der Straßen, in Ermanglung besonderer Verpflichtungen oder alter Uebungen, nebst den Liegenschaften noch das sogenannte Gemeinwerk, oder die persönliche Pflicht, Führungen und Handarbeit zu leisten. — Für Prozeßkosten, je nach dem Streit-Gegenstande, das Burgergut oder der Bereich der Armentelle; für allgemeine Landessteuern, nebst letzterm Bereich, der Berufserwerb der Einwohner. Bei den Schätzungen der Liegenschaften soll auf die unterpfändlichen Schulden keine Rücksicht genommen werden. Der Waldboden bezahlt nur $\frac{1}{4}$, Wohngebäude und Sennereien $\frac{1}{2}$ von dem Verhältnisse des Schätzungsverths. Das Armenwesen ist von der übrigen Gemeindshaushaltung in Einnahme und Ausgabe durch eigene Rechnungen zu trennen; die näheren Anordnungen, nach obigen Vorschriften, bleiben den besondern Zellreglementen der Gemeinden unter obrigkeitlicher Sanktion vorbehalten.

Zufolge dieser letztern Bestimmung sollten sämmtliche Zellreglemente bis Anfang des Jahres 1825 der Regierung vorgelegt werden. Ihre Abfassung wurde den Gemeinden durch Mittheilung eines gedruckten Formulars erleichtert, welches auf die einschlagenden Gesetze gegründet, einige andere den Geschäftsgang regulirende Vorschriften enthält und nur an sehr wenigen Orten Einsprache oder Bemerkungen veranlaßt hat. Indessen verzögerte sich, wegen mancherlei Unständen, die Einsendung der Zellreglemente weit über die gesetzte Zeit hinaus und ist noch zur gegenwärtigen Stunde nicht vollständig bewerkstelligt. Bis Ende August sind 165 Zellreglemente mit der Sanktion des Kleinen Raths versehen worden; die Zahl der Gemeinden, welche noch im Rückstande sich befinden, ist verhältnismäßig unbedeutend.

Durch die bis jetzt aufgezählten Anordnungen kann die obere Behörde hoffen, vielen Missbräuchen und Ungleichheiten in der Erhebungsart der Gemeindsanlagen abgeholfen und Ordnung in diesen wichtigen Verwaltungszweig gebracht zu haben. Auch der Hauptzweck, Beschränkung des Maßes dieser Anlagen, ist an mehreren Orten erreicht worden, jedoch nicht so vollständig als

erwartet werden konnte. Zwar scheinen die Armentellen im Ganzen sich in etwas zu verringern,^{*)} aber die Bedürfnisse für die örtlichen Ausgaben sind hin und wieder eher im Steigen begriffen; wenigstens haben in den letzten Zeiten die Ansuchen um Erhöhung des Tellmaximums oder um Bewilligung außerordentlicher Zellen sich ziemlich häufig wiederholt. Meist sind es gemeinnützige Ausgaben, für den Bau neuer Schulhäuser, für Aufkauf von Feuersprizen, für Straßen, Brücken und Schwelten; welche diese Ansuchen begründen. An alle diese Ausgaben leistete die Regierung, wie anderswo gemeldet worden, ansehnliche Beiträge und suchte bisher unablässig die Lasten der Gemeinden zu erleichtern. Gleichwohl sind letztere an vielen Orten für die stehenden Artikel von Bauten, Feuerpolizei, Gemeinwerk, Schützengesellschaften, Schulsachen Militärfosten, Zuchthiere &c., wozu nicht ganz selten erhöhte Besoldungen und starke Taggelder der Gemeindsbeamten sich gesellen, ansehnlich genug. Die vorberathende Behörde war oft im Fall, hierin mehrere Sparsamkeit zu empfehlen und gab, wo die gewöhnlichen Hülfsquellen nicht hinreichten, der Gestattung außerordentlicher Tellbezüge, auf mehrere Jahre vertheilt, als einer nur augenblicklichen Beschwerde, den Vorzug vor der bleibenden Erhöhung des Tellfußes.

Noch muß bemerkt werden, daß die ganze obige Darstellung des Tellwesens sich bloß auf den alten Kanton bezieht. In dem Leberberge werden die Gemeindstellen gewöhnlich als Zusatz-Centimen der Grundsteuer, oder auch durch eine Abgabe von den gemeinen Nutzungen erhoben; sie sind bei den dortigen bedeutenden Gemeindsgütern, besonders in Waldungen, verhältnismäßig beträchtlich und werden von den Oberämtern autorisiert. Die Armentellen sind dort bisher unbekannt geblieben.

Die Nutzungen der Gemeindsgüter sind da, wo sie zwischen Real- und Personalberechtigten, oder zwischen Ortsbürgern und Einsassen streitig gemacht werden, eine der fruchtbarsten Quellen von Prozessen. Allgemeine Grundsätze über diese Materie

Arment-Regle,
mente.

*) Der nächstfolgende Abschnitt wird hierüber einige Angaben enthalten.

aufzustellen ist ohne Verlezung der Eigenthumsrechte fast unmöglich wegen der unendlichen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle. Wo es also thunlich war, wurden Austräge und Vergliche zwischen den Ansprechern und Genossen eingeleitet und begünstigt. Aus vielen mögen drei einzelne Fälle hier ange-

21. Juni 1826. führt werden. Die Gemeinde Corgémont, Amts Courtlary, führte
 7. Juni 1830. über einen Theil ihrer, 1704 Fucharten und 150 Bergrechte betragenden Gemeindgüter einen langwierigen Rechtsstreit, welcher auf Vorträge des Justizraths durch zwei ausführliche, in jedes einzelne Verhältniß eintretende Sprüche beseitigt werden mussten. Ueber die 1101 Fucharten haltende Allment zu Herzogenbuchsee fällte die Regierung, nachdem sie das Verhältniß zwischen der
 26. März 1823. Bürgerschaft und den Rechtsamebesitzern durch zwei Urtheilssprüche
 2. April 1827. bestimmt und hierauf durch ihre Landeskonomie-Kommission die Sache auf Ort und Stelle sorgfältig hatte untersuchen las-
 28. Dez. 1827. sen, eine letzte administrationsrichterliche Erkanntniß aus, und
 17. Sept. 1828. sanktionirte späterhin das durch dieselbe anbefohlene Benutzungsreglement. — Bedeutend war auch der langjährige, zwar in den letzten Zeiten nicht mehr in Prozesse ausgebrochene Streit über die Rohrbachallment von 540 Fucharten; er konnte nur durch gänzliche Ausscheidung aller Berechtigten zu einem erwünschten
 22. Jan. 1830. Ende gebracht werden; das dahерige durch eine specielle Amts-Kommission mit Umsicht vorgearbeitete, mit der größten Mühe zu Stande gekommene Reglement erhielt zu Anfang des abgewichenen Jahres die obrigkeitliche Sanktion. — Ueberhaupt sind 27 Allmentsreglemente seit 1814 mit dieser Sanktion versehen worden. *)

*) In dieser Zahl sind die Reglemente über die zu Stande gekommenen Weidabtausche, von denen hievor S. 256 die Rede gewesen, nicht inbegriffen.

